



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 27

Samstag, 19. August 2017

Nr. 7

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung 32. Stadtratssitzung Seite 2
- Einladung Einwohner-versammlung Angelhausen/Oberndorf Seite 3
- Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis Seite 3
- Allgemeinverfügung anlässlich 27. Stadtfest Seite 4
- Verordnung über die Erteilung von Hausnummern Seite 4
- Beschluss Ortsteilrat Rudisleben Seite 5
- Information Jagd-genossenschaft Siegelbach, Dösdorf, Espenfeld Seite 6
- Öffentliche Ausschreibung Grundstück Holzmarkt 20 Seite 6
- Öffentliche Ausschreibung Verkauf Opel Astra Kombi Seite 6
- Information zu einer städtischen Stiftung Seite 7
- Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Dornheim Seite 7
- Förderung Ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung (UTB) von und für Menschen mit Behinderungen Seite 10
- Ankündigung ADFC-Erlebnisradtour am 27.08.2017 Seite 11
- Aufruf für die Mitarbeiter als Wahlhelfer Seite 11

27. Arnstädter Stadtfest – Deine Stadt - Dein Fest

Es wird wieder heiß in Arnstadt!



Das 27. Stadtfest Arnstadt, das vom 01. bis 03. September 2017 stattfindet, lädt alle Arnstädterinnen und Arnstädter, sowie Besucher zu Musik, Tanz und Unterhaltung bis tief in die Nacht ein. Die Stadtverwaltung Arnstadt präsentiert mit ihren Straßenpartnern an 3 Tagen große Showprogramme und Live-Acts in der gesamten Arnstädter Innenstadt. Bis spät in die Nacht rocken viele Bands und DJ's die Bühnen der Stadt.

19.00 Uhr wird das diesjährige Stadtfest von Bürgermeister Alexander Dill und verschiedenen Gästen auf der Stadtwerke-Bühne auf dem Holzmarkt eröffnet.

Von da an geht es auf 7 Bühnen und 12 Aktionsplätzen – Schlag auf Schlag.

Mehr als 100 Künstler, Bands, DJ's, Showgruppen und Aktive gestalten die Programme bis tief in die Nächte. Über 15 Vereine bringen sich ehrenamtlich in ihr Stadtfest ein.

20 Bands wie Borderline, Rosa, Night Live, Live Style, Foxx, Color, Nina, Red Heaven, Eule Müller und viele weitere werden ihre Instrumente zu den verschiedenen Stilrichtungen von Rock, Pop, Blues, Jazz klingen lassen.

Mehr als 20 DJ's und Alleinunterhalter werden den Besuchern so richtig einheizen.

Für Jung bis Alt – für Jeden wird etwas dabei sein. Und wer es ein bisschen „ruhiger“ mag, der kann

wieder auf der Genussterasse rund um die Bachkirche Platz nehmen und das Fest von oben anschauen.

Höhepunkt für alle Kinder, Jugendliche und Junggebliebene wird der große Hochseilgarten auf dem Neumarkt zwischen Rathaus und Bachkirche sein. Wer sich traut, kann in 8 m Höhe über Hindernisse klettern und sich aktiv betätigen.

Der traditionelle Nachtmarkt lädt am Freitag und Samstag wieder zu einem Bummel durch die abendliche Stadt ein. Bis in die späten Abendstunden kann man gemütlich durch die Straßen schlendern, nach dem einen oder anderen Stadtfest-Souvenir Ausschau halten, sich vom Duft der zahlreichen kulinarischen Angebote lenken lassen, den Gaumen verwöhnen und gemeinsam mit Freunden das Fest genießen. Ca. 300 Händler, Schausteller, Gastronomen werden das Fest begleiten.

Sonntag ist verkaufsoffener Sonntag von 11.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Und auch für die jüngsten Stadtfestbesucher wird einiges geboten: Bungeetrampolin, Water Walking Bälle, Kinderkarussell, Kettenflieger, verschiedene Aktionen und Spiel- und Bastelstände sowie Kinderprogramme werden den Kleinen ein Lächeln ins Gesicht zaubern.

Merken Sie sich schon jetzt den Termin vor und seien Sie dabei vom 01. - 03.09.2017 beim Stadtfest in Arnstadt und ACHTUNG – es wird wieder heiß!

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

16. September 2017

Amtlicher Teil

EINLADUNG zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 24.08.2017

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal
Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/Töpfengasse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0573)
Einreicher: Bürgermeister
4. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
5. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
6. Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0578)
Einreicher: Bürgermeister
7. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0582)
Einreicher: Bürgermeister
8. Information zum Stand Eingliederung der Gemeinde Wipfetal in die Stadt Arnstadt
BE: Bürgermeister Herr Alexander Dill
9. Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0589)
Einreicher: Bürgermeister
10. Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Marienstifts Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0561)
Einreicher: Bürgermeister
11. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für den Bau und den Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0575)
Einreicher: Bürgermeister
12. 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0585)
Einreicher: Bürgermeister
13. Stadtumbaugebiet Arnstadt „Gründerzeitring nördlich der Innenstadt“ - Erweiterung des Geltungsbereiches (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0587)
Einreicher: Bürgermeister
14. Optimiertes Parkraumkonzept (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0592)
Einreicher: Bürgermeister
15. Neubau eines Feuerwehrhauses in der Stadt Arnstadt Grundstück Am Obertunk, Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/30 Grundsatzbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0590)
Einreicher: Bürgermeister
16. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0594)
Einreicher: Bürgermeister
17. Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation des innerstädtischen Einzelhandels (Beschlussantrag-Nr: 2017/0542)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 17.1 Bildung eines Beirates „Innenstadtentwicklung“ (Beschlussantrag-Nr: 2017/0547)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
18. Wildtierverschützung in Zirkusbetrieben auf kommunalen Flächen (Beschlussantrag-Nr: 2017/0545)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
19. Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

20. Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.06.2017 -nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0574)
Einreicher: Bürgermeister
21. Vergaben nach VOL
22. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung in Angelhausen/Oberndorf

Wir laden herzlich zur Einwohnerversammlung am

Dienstag, 5. September 2017 um 19:00 Uhr

in das Kirmesfestzelt auf dem Reitplatz, Angelhäuser Straße, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Einwohner
2. Informationen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt und des Ortsteilbürgermeisters
3. Einwohneranliegen und Einwohnerfragen

Wir freuen uns, wenn viele Einwohnerinnen und Einwohner unserer Einladung folgen.

Alexander Dill
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Arnstadt wird in der Zeit

vom 4. September 2017 bis 8. September 2017

während der Öffnungszeiten des Wahlbüros

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstags zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen

**im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1. Zimmer 2.04
(Wahlbüro, Zugang barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Arnstadt (Markt, 1, Zimmer 2.04, Wahlbüro in 99310 Arnstadt) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 192 Gotha – Ilm-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Arnstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Arnstadt, 7. August 2017

Michael Kopf
Wahlbeauftragter der Stadt Arnstadt

Allgemeinverfügung

- A. Die Stadt Arnstadt macht nachfolgende Allgemeinverfügung (verfügender Teil) bekannt:

Allgemeinverfügung:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

In dem unter Ziffer 2 definierten Bereich der Stadt Arnstadt ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (z. B. Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung gilt für nachfolgend genannte Bereiche (siehe Anlage):

nördliche Begrenzung:	An der Weiße – Ritterstraße;
östliche Begrenzung:	Längwitzer Straße;
südliche Begrenzung:	Ried – Riedturm;
westliche Begrenzung:	Rosenstraße bis Einmündung Karl-Marien-Straße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage) als farbig eingegrenzte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Innenstadtbereich der Stadt Arnstadt gemäß Anlage

vom 01.09.2017, 16:00 Uhr bis 02.09.2017, 08:00 Uhr;
vom 02.09.2017, 10:00 Uhr bis 03.09.2017, 08:00 Uhr und
am 03.09.2017 von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Zwangsmittel:

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die in dieser Verfügung erlassenen Verbote drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,00 € an.

6. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die angegebene Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt des ILM-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt gewahrt.

Arnstadt, den 03.08.2017

Alexander Dill
Bürgermeister

Anlage (siehe Seiten 8 und 9)

- B. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arnstadt (Markt 01, Zimmer 2.05) eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung

Aufgrund der §§ 27, 50, 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. Seite 251) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde was folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erteilung von Hausnummern für Grundstücke im Gebiet der Stadt Arnstadt

§ 1

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt einschließlich sämtlicher Ortsteile (Rudisleben, Angelhausen-Oberndorf, Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld).

§ 2

- 1) Hausnummern werden durch die Stadt vergeben.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, bestehende Hausnummerierungen im Bedarfsfall zu ändern.
- 3) Hausnummern können im Bedarfsfall vorläufig vergeben werden.

§ 3

- 1) Die Vergabe einer Hausnummer wird dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder dem im Sinne von Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 287 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) Nutzungsberechtigten schriftlich per Verwaltungsakt mitgeteilt.
- 2) Jede Hausnummer wird mit separatem Bescheid erteilt. Sammelbescheide sind unzulässig.
- 3) Der Bescheid über die erstmalige Erteilung einer Hausnummer ist kostenpflichtig.
- 4) Der Bescheid über die notwendige Änderung einer Hausnummer ist kostenfrei. Gleiches gilt für die Erteilung einer endgültigen Hausnummer in einem Fall des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.
- 5) Erfolgt die Änderung einer Hausnummer von Amts wegen, werden die für den Verpflichteten mit der Hausnummernänderung verbundenen Kosten dem Verpflichteten auf Antrag unter Vorlage entsprechender nachvollziehbarer Belege durch die Stadt erstattet.

§ 4

- 1) Jedes mit einem Wohn- und/oder Geschäftshaus bebaute Grundstück im Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erhält eine Hausnummer.
- 2) Keine Hausnummern erhalten unbebaute Grundstücke. Ebenfalls keine Hausnummer erhalten Grundstücke, die ausschließlich mit einer Garage und/oder mit einer Gartenlaube und/oder einem Wochenendhaus bebaut sind.
- 3) Für Grundstücke, die mit einem Wohnhaus und einem Geschäftshaus bzw. mit einem kombinierten Wohn- und Geschäftshaus bebaut sind, können getrennte Hausnummern, jeweils für die Wohn- und Gewerbeeinheit vergeben werden, vorausgesetzt, die Einheiten verfügen jeweils über einen separaten Eingang.

§ 5

- 1) Der Eigentümer eines Grundstückes, der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte im Sinne von Artikel 233, § 4 EGBGB in Verbindung mit § 287 ZGB ist verpflichtet, eine Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes an von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 2) Kommt der Verpflichtete der in Absatz 1 festgeschriebenen Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt nach erfolgloser befristeter Aufforderung das Erforderliche selbst veranlassen (Ersatzvornahme). Die für die Durchführung der Ersatzvornahme entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- 3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- 4) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm hoch sein und sollten nach Möglichkeit beleuchtet sein.

§ 6

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50, 51 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 5 Abs. 1 als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne von Artikel 233, § 4 EGBGB in Verbindung mit § 287 ZGB keine Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes an von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anbringt;
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 1 eine Hausnummer anbringt, welche nicht aus wasserfestem Material besteht;
 - c) § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Hausnummer verwendet, welche keine arabischen Ziffern aufweist.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 7

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erteilung von Hausnummern für Grundstücke im Gebiet der Stadt Arnstadt“ vom 3. November 1998 in Gestalt der 1. Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 außer Kraft.

Arnstadt, 12. Juli 2017

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse Ortsteilrat Rudisleben vom 03.07.2017

Der Ortsteilrat hat folgende Beschlüsse über die Vergabe der Fördermittel gefasst:

Straßenfestverein Rudisleben	400,00 €
Feuerwehrverein	1.000,00 €
Kirmesverein	1.000,00 €
Volkssolidarität.....	700,00 €
Aufwandsentschädigung an den Ortschronisten	300,00 €

Alexander Dill
Bürgermeister

Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld

In der Jahresvollversammlung am 22.06.2017 haben die Grundeigentümer u.a. die Höhe des Reinertrages aus der Jagdverpachtung des vergangenen Jagdjahres 2016/2017 (01.04. - 31.03.) beschlossen. Dieser Betrag wurde durch einen weiteren Beschluss aus Rücklagen aufgestockt.

Die Eigentümer (auch Erbgemeinschaften) bejagbarer Flächen in o.g. Gemarkungen werden gebeten, ihren Anspruch geltend zu machen.

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft wird voraussichtlich im II. Quartal 2018 durchgeführt.

Der Vorstand

i.A. Johne, Jagdvorsteher

Anschrift:

Volker Johne,

Siegelbach 11B,

99310 Arnstadt,

Mail: jg_siegelbach@yahoo.de

Tel. 03628/603567

Verkauf eines Grundstückes

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgendes Grundstück zum Verkauf an:

Arnstadt, Wohn- und Geschäftshaus - Holzmarkt 20 -

(Gemarkung Arnstadt, Flur 1, Flurstück 2501/136, 876 m²)

- zurzeit Teilleerstand (bis auf 1 Mieter im Erdgeschoss);
- nördlicher Seiteneingang ist privat;
- auf dem Grundstück befinden sich keine Stellplätze;

Lage: Innenstadt, Denkmalensemble/
Sanierungsgebiet und „Altstadt“

Nutzung: Wohnen/nichtstörendes Gewerbe;

Verkaufskriterien:

- Objektsanierung zum Zwecke einer Wohn- bzw. gewerblichen Nutzung ist innerhalb von 2 Jahren ab Eigentumsumschreibung fertigzustellen.
- Im Fall einer Nichtrealisierung der Objektsanierung innerhalb dieses Zeitraumes wird die Stadt Arnstadt von ihrem Rückübertragungsanspruch Gebrauch machen, welcher als Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert wird.
- Im Kaufvertrag wird eine Weiterveräußerung - im unsanierten Zustand - von 5 Jahren (ab Eigentumsumschreibung) vereinbart, ansonsten ist der Mehrerlös abzuführen (eigene Investitionen werden verrechnet).

Mindestkaufpreis: 200.000,00 €

Nähere Angaben zu den einzelnen Grundstücken sowie Besichtigungstermine sind unter Tel.-Nrn.: 03628/745-729, -734 und -747 zu erfragen.

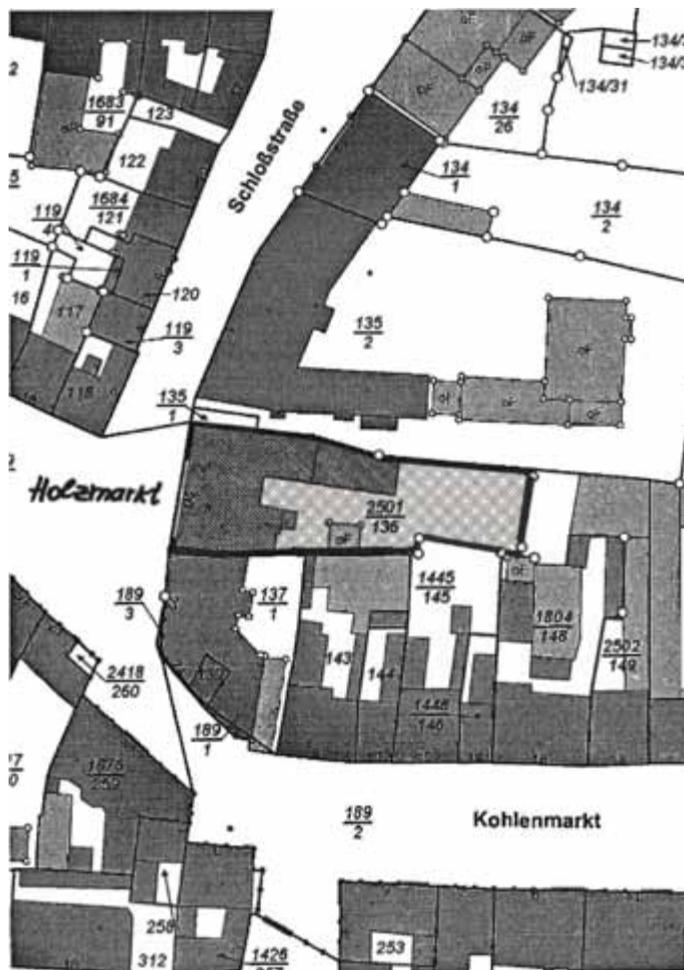
Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen (Lage- und Leitungspläne, Grundrisse u.a.) bzw. der Erwerb eines Exposés ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich.

Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote mit einem detaillierten Nutzungskonzept** im verschlossenen

Umschlag bis zum **20. September 2017 einschließlich** (=Datum des Eingangs) an die

**Stadtverwaltung Arnstadt,
Rechts- und Ordnungsamt,
Markt 1,
99310 Arnstadt.**

**Alexander Dill
Bürgermeister**



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt, einen

Opel Astra Kombi

aus ihrem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das **Mindestgebot** beträgt **250,00 EUR**.

Technische Daten des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller:	Opel
Fahrzeugtyp:	Kombi / Astra NJoy Car 1.6 CNG 5 G
Antriebsart:	T 98 / CNG ERDGAS
Höchstgeschwindigkeit:	177 km/h
Hubraum:	1.598 cm ³
Leistung:	71 kW/97 PS
Sitzplätze:	5
Anzahl Türen:	5
Erstzulassung:	23.12.2004
Kilometerstand:	ca. 125.250 km
Nächste HU:	fällig
Fahrzeugfarbe:	gelb/gold
Ausstattung:	5 Gang-Schaltgetriebe, Servolenkung, Airbag, 8fach bereift (Sommerräder Alu), Navi, Radio/CD, elektr. Fenster-

technischer Zustand: heber, Zentralverriegelung, Sportsitze vorn, beheizbare Außenspiegel
bekannte Mängel: fahrbereit, Euro 3 / D4
Gasanlage defekt (Korrosion) 2 Winter-
räder im Dezember 2016 neu gekauft,
Batterie sowie Zündspulen im Januar
2017 ersetzt

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist **Herr Möller**, welchen Sie unter der **Telefonnummer 03628/745757** erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Verkauf Opel Astra“

bis spätestens zum 01.09.2017 an die

Stadtverwaltung Arnstadt
Hauptverwaltung
Markt 1
99310 Arnstadt.

Alexander Dill
Bürgermeister

Städtische Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen

Die Stadt Arnstadt unterstützt seit Jahren Denkmaleigentümer beim Erhalt ihrer Gebäude und anderer wertvoller baulicher Anlagen. Sie nutzt hierfür u. a. die Erträge einer Stiftung, welche genau dieses Ziel verfolgt.

Bis 31.10.2017 können auch in diesem Jahr wieder Anträge für das Jahr 2018 gestellt werden. Ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der geplanten Maßnahme, Fotos des Istzustandes sowie eine Kostenschätzung oder ein Angebot einer Firma sind für die Antragstellung ausreichend. Auf Grundlage dieser Unterlagen erfolgt dann eine Auswahl der Objekte durch den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt.

Die Unterlagen sind in der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Büro für Stadtentwicklung, Kohlgasse 7 nach Terminvereinbarung oder telefonisch unter 03628/601666.

Büro für Stadtentwicklung
Sanierungsbeauftragter der Stadt Arnstadt

Ende Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Az: 1-3-0113

Für das Flurstück in der **Gemarkung Rudisleben, Flur 12, Flurstücksnummer 656/325** wurde am 20. Juni 2017 ein Bescheid zur Festsetzung der Eigentümerpachtentschädigung erlassen.

Dieser kann von den Grundstückseigentümern im Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, Zimmer 212, nach telefonischer Vereinbarung, unter Tel.-Nr. 03621 / 358212, eingesehen werden.

Das Eigentum ist durch öffentliche Urkunden (Erbschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Wenn die unbekannteten Eigentümer bis zum **Ablauf der Meldefrist am 29. September 2017** nicht ermittelt sind, wird der festgesetzte Betrag beim Amtsgericht Arnstadt, Hinterlegungsstelle, hinterlegt.

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha**
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

Im Auftrag
Helmi Heimbrodt
Gruppenleiterin

Nichtamtlicher Teil

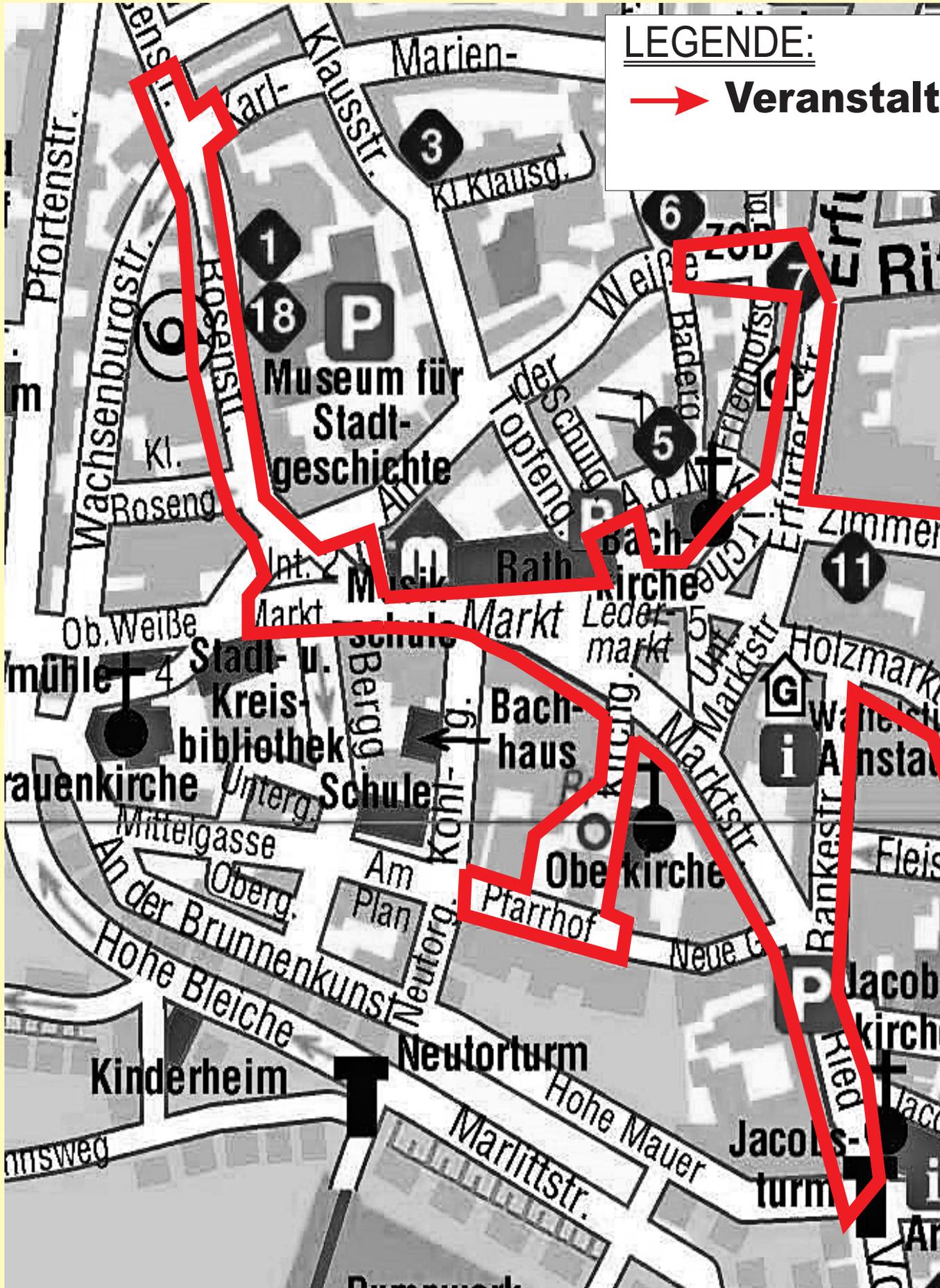
Förderung Ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung (UTB) von und für Menschen mit Behinderungen

Zum 31. Mai 2017 ist die Förderrichtlinie zur Durchführung Ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung (UTB) für Menschen mit (drohenden) Behinderungen nach **§ 32 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** in Kraft getreten. Durch die Förderung unabhängiger Beratungsangebote soll insbesondere Menschen mit (drohender) Behinderung im Vorfeld der Leistungsbeantragung eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe gegeben werden. Die geförderten Angebote treten dabei ergänzend neben den gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger und andere bereits bestehende Beratungsstrukturen.

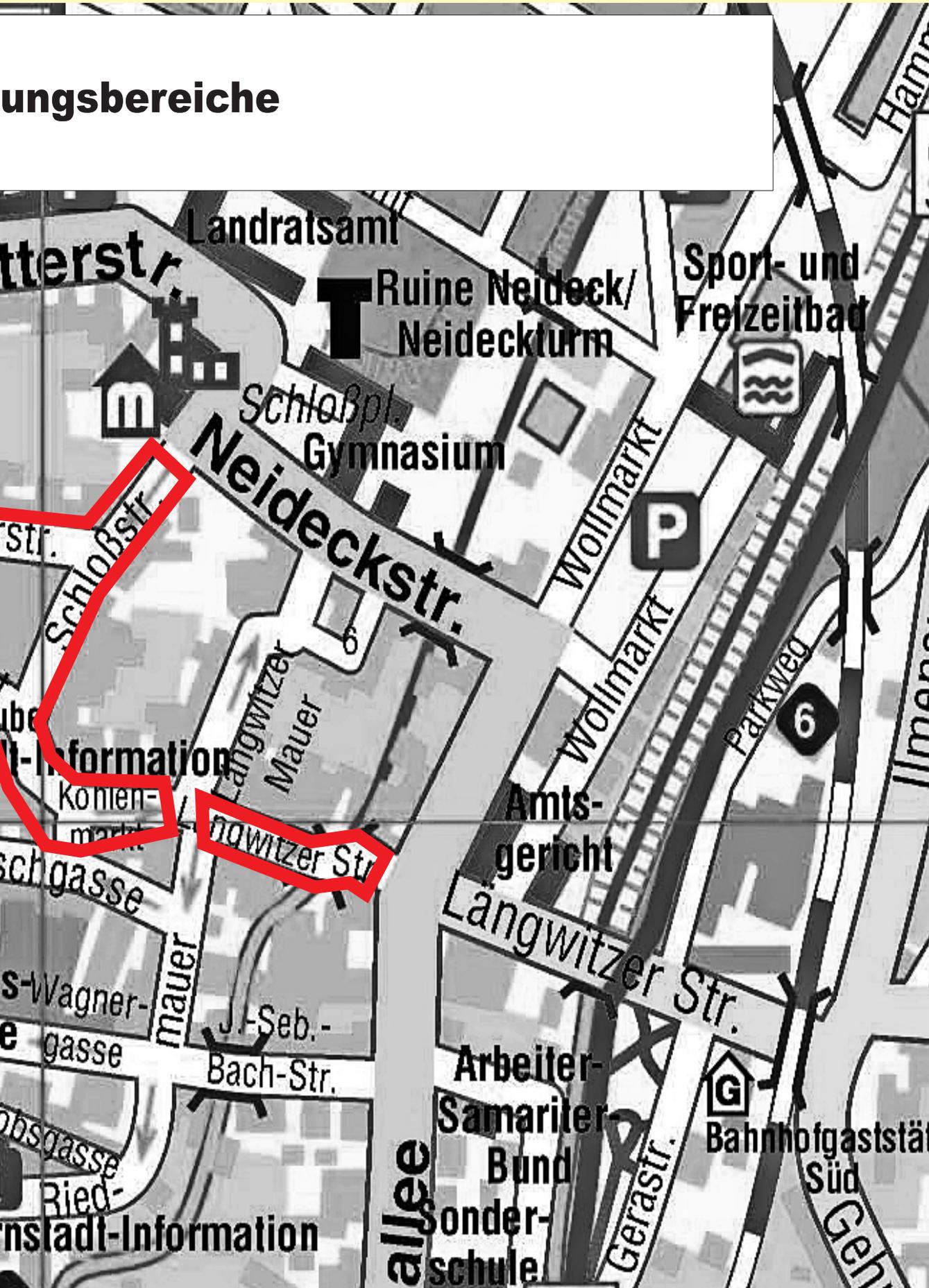
Der Zeitliche Ablauf zur Umsetzung der Förderrichtlinie sieht vor, dass Anträge **ab dem 15. Juni 2017** elektronisch über die webbasierte Fördermitteldatenbank ProDaBa.2020 der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH eingereicht werden können. Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung ist es notwendig, dass ein gedrucktes Antragsformular mit rechtsgültiger Unterschrift an die **gsub (Kronenstraße 6, 10117 Berlin)** gesendet wird. Für Anträge, die bis zum 31. August 2017 eingehen, ist im Falle eines positiven Bescheides, der 1. Januar 2018 Förderbeginn. Eine zweite Förderwelle für Anträge, die zwischen dem 1. September und 30. November 2017 eingereicht werden, beginnt zum 1. April 2018.

Die Förderrichtlinie selbst sowie weiterführende Informationen sind auf der Internetseite **gemeinsam-einfach-machen.de** abruf-

Anlage zur Allgemeinverfügung (siehe Seite 4)



ungsbereiche



»»» Fortsetzung von Seite 7 »»»

bar. Für Fragen steht Ihnen die vom Bund eingerichtete Beratungshotline unter der Telefonnummer **(030) 28409-300** (Montag bis Mittwoch und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr) oder per E-Mail unter **EUTB@gsub.de** zur Verfügung.

Der Landesbehindertenbeirat Thüringen hat ebenso alle Dokumente, einschließlich der Antragsformulare, auf seiner Seite eingestellt: **www.thueringen.de/th7/landesbehindertenbeirat/aktuelles/index.aspx**

Im Sinne einer koordinierten Abstimmung wird den Antragstellern empfohlen das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien über die digitalen Antragstellung mit zu unterrichten/einzubinden. Die Kontaktmail lautet:

anke.guenther@tmasgff.thueringen.de
(0361/ 57 38 11 235)

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

ADFC - Erlebnisradtour

„Auf den Spuren von Unternehmerinnen“
im Rahmen
des „STADTRADELN – Radeln für ein gutes Klima“
am
Sonntag, 27. August 2017
Abfahrt: 10:00 Marktplatz, Bachdenkmal

Die diesjährige ADFC-Erlebnisradtour führt am **Sonntag, 27. August 2017** zu Unternehmerinnen aus Arnstadt und der Umgebung. Treffpunkt ist um 9:30 Uhr am Bachdenkmal, Abfahrt 10:00 Uhr von dort. Gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt hat die ADFC Ortsgruppe Arnstadt unter Leitung von Thea Vollmer auch in diesem Jahr eine anspruchsvolle und informative Radtour zu Unternehmerinnen der Region organisiert. Insgesamt fünf Unternehmen werden „angefahren“ und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tour werden viel Wissenswertes über den beruflichen Wertegang der Unternehmerinnen und zum jeweiligen Unternehmen „erfahren“.

Wichtig ist: bequeme Freizeitbekleidung, ggf. Fahrradhelm, Warn- oder Radweste sowie ein verkehrssicheres eigenes Fahrrad sind erforderlich. Die Tour umfasst ca. 30 km und erstreckt sich über Arnstadt - Ichtershausen - Holzhausen - Arnstadt/Gewerbegebiet und zurück ins Stadtzentrum. Die Radtour ist für jede und jeden Freizeiträdler (Kinder ab 8 Jahren) gut geeignet. Am Ende der ADFC-Erlebnisradtour erwartet die TeilnehmerInnen ein Überraschungsgast sowie ein Abschluss-Erfrischungsgetränk. Es wird empfohlen, dennoch eigene Verpflegung und Getränke für unterwegs mitzuführen. Ende der Tour wird gegen 17:30 Uhr sein.

Da die Teilnehmerzahl auf 25 begrenzt ist, wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten: **03628/ 745 779** oder unter **0157 84768681**.

**Stadtverwaltung Arnstadt
in Kooperation mit
ADFC Ortsgruppe Arnstadt**

Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Tel: 03628/745-6

Abteilung Pass- und Meldewesen

(zusätzlich Sprechzeit in der Regel jeden 2. Samstag im Monat)

09. September 2017
14. Oktober 2017
11. November 2017
09. Dezember 2017
jeweils von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher / telefonischer Absprache

Anschrift
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 745 838

Sprechzeit des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Anschrift
An der Liebfrauenkirche 2 (Prinzenhof)
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 600862
Fax: 03628 588949
Mobiltelefon: 0176 62693269

Sprechzeiten des Landratsamtes Iilm-Kreis

Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Dienstag: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr
Telefon: 03628 738-0
Fax: 03628 738-111
E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de
Internet: www.ilm-kreis.de



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Arnstädterinnen, sehr geehrte Arnstädter,

für die in diesem Jahr stattfindende Bundestagswahl am 24. September, und auch für zukünftige Wahlen, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 20 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich drei Briefwahlvorstände in Arnstadt, den Ortsteilen Angelhausen/Oberndorf, Dorsdorf/Espenfeld, Rudisleben und Siegelbach werden ca. 200 Wahlhelfer benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Alle Wahlhelfer erhalten zur Vorbereitung auf die jeweilige Wahl die Möglichkeit, an einer Wahlschulung teilzunehmen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten alle Wahlhelfer eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen städtischen Wahlhelferentschädigungssatzung sowie den Wahlordnungen.

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Fax an 03628 745 800 oder geben sie persönlich im Arnstädter Rathaus am Markt ab.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel-Nr. 745 852 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand.

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Telefon dienstlich*	Telefon privat*	Telefon mobil*

Hinweis:* Bitte geben Sie die Telefonnummer an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

- Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.

Datum

Unterschrift